

Sportverein Union Velbert 2011 e.V.

Gegründet aus der Fusion der beiden Sportvereine

F.C. Tönisheide 1913 e.V. (VR 15558 -AG Wuppertal-)

&

TuS Neviges 1945 e.V. (VR 15543 -AG Wuppertal-)

und

eingetragen am 26.04.2011 unter der Vereinsregisternummer 30100
beim Amtsgericht Wuppertal

(nach unter notarieller Aufsicht erfolgten Beschlussfassungen der
Mitgliederversammlungen vom 25.02.2011 beider Altvereine)



SATZUNG

Sportverein Union Velbert 2011 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Geschäftsstellen

- (1) Der Verein führt den Namen **“Sportverein Union Velbert 2011 e.V.“** (kurz auch: **“Union Velbert“** genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Velbert und wird aus der Fusion der beiden Velberter Sportvereine FC Tönisheide 1913 e.V. und TuS Neviges 1945 e.V. unverzüglich in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein unterhält je eine Geschäftsstelle in Velbert-Neviges und Velbert-Tönisheide.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen oder Vorträgen,
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
5. Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
6. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 EStG beschließen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht binnen vier Wochen widerspricht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod; bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand. Dazu zählen insbesondere
 1. Zahlungsrückstände von Beiträgen trotz erfolgter Mahnungen,
 2. schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten und
 3. unehrenhafte Handlungen .

Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt per Einschreiben.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können besondere Beiträge wie Aufnahmegebühren, besondere Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und andere Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Fälligkeit von Sonderbeiträgen entscheidet der Vorstand.
- (3) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere auch über Stundungen, Niederschlagung, Erlass oder Vergleich von Beiträgen aller Art entscheidet auf Antrag der Vorstand.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen oder bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes sowie von ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern des Vereins ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der geschäftsführende Vorstand,
3. Der Gesamtvorstand,
4. Die Abteilungsversammlungen,
5. Die Abteilungsleitung,
6. Die Jugendversammlung,
7. Der Jugendvorstand,
8. Der Ehrenrat,
9. Der Verwaltungsrat.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres in Velbert – Neviges statt. Die Abteilungsversammlungen haben einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch postalische Einladung oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des genauen Absenders zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Beiträge,
 - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Fusion oder Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur auf Antrag von zehn Stimmberechtigten.
6. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

8. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB, der den Verein rechtsverbindlich vertritt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben,
 - b) dem Hauptgeschäftsführer und dem Schatzmeister.

Zur Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bedarf es der Unterschrift von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes; hierbei muss eine Unterschrift von den drei erstgenannten Mitgliedern des Vorstandes und eine Unterschrift durch den Hauptgeschäftsführer oder den Schatzmeister geleistet werden. Zur Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes hat dieser das Recht, einen Ehrenrat zu bestellen.

2. Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Vorsitzenden
 - a) des Jugendvorstandes und der Abteilungen; ferner aus
 - b) dem stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und dem stellvertretenden Schatzmeister sowie
 - c) dem Ehrenrat.
3. Die Mitglieder des Vorstands gemäß Nr. 1 werden einzeln durch die Mitgliederversammlung nach der Konstituierung zunächst wie folgt gewählt:
 - a) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied für zwei Jahre, das weitere Vorstandsmitglied für ein Jahr;
 - b) Der Hauptgeschäftsführer für zwei Jahre, der Schatzmeister für ein Jahr.Danach beträgt die turnusmäßige Wahlperiode jeweils zwei Jahre.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte

Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 11a) Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat soll aus Mitgliedern bestehen, die Erfahrung in wirtschaftlichen und sportlichen Angelegenheiten haben. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.
- (3) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das unverzüglich seinen Mitgliedern sowie dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Gemeinsame Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes mit dem Vorstand,
 - b) Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsarbeiten,
 - c) Beratung des Vorstandes über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht vor der Jahreshauptversammlung,
 - d) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand, sofern dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.
- (5) Zu bestimmten Rechtsgeschäften hat der Vorstand die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 2. Aufnahme von Krediten ab 10.000 Euro,
 3. Übernahme von Bürgschaften,
 4. Bestellung vereidigter Buch- und Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des gesamten Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter/innen, seine Stellvertreter/innen, den Jugendvorstand und durch Mitarbeiter/innen, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt.
3. Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen, Jugendvorstand und Mitarbeiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich durch ihre Abteilungsleitung im Rahmen ihres Etats Verpflichtungen von maximal € 300,- im Einzelfall eingehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selbständig und erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung ihres Fachverbandes.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
 - a) der Jugendvorstand und
 - b) die Jugendversammlung.
5. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendversammlung gewählt. Näheres regelt eine Jugendordnung.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens drei, höchstens fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins (Liquidation)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Velbert, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- (6) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung des neugegründeten Sportvereins **“Sportverein Union Velbert 2011 e.V.“** tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

* * *

Beschlossen auf der konstituierenden Mitgliederversammlung beider Sportvereine in Velbert-Neviges,
am 25. Februar 2011

Als Anlage zur Niederschrift vom heutigen Tage – UR. Nr. 297 / 2011 des Notars Dr. Ulrich Sostmann in Velbert – genommen und wie folgt unterschrieben:

Für den **TuS Neviges 1945 e.V.:**

.....
1. Vorsitzender gez. Dieter S c h o l t e n

.....
2. Vorsitzender gez. Hans Günter K i n n e n

.....
Hauptgeschäftsführer gez. Ludwig L a u f e n b e r g

.....
Schatzmeister gez. Eckhard von Z a b i e n s k y

Für den **F.C. Tönisheide 1913 e.V.:**

.....
1. Vorsitzender gez. Dieter S t o s c h e k

.....
2. Vorsitzender gez. Peter K l e i n s c h n i t g e r

.....
Geschäftsführer gez. Wolfgang D i e l s c h n e i d e r

.....
1. Kassierer gez. Dieter B l o b e l

gez. Unterschrift

Notar